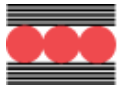


1. **Allgemeines:** Für alle übernommenen Aufträge gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese Bedingungen schließen alle anderen Bedingungen des Bestellers aus, auch wenn diese uns zeitlich später zugehen. Kaufleuten und vergleichbaren Gewebetreibenden gegenüber gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. **Auftragserteilung und Auftragsinhalt:** a) Aufträge gelten von uns erst dann als angenommen, wenn wir dies innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich bestätigt haben. Vor und während der Auftragserteilung getroffene Abreden werden nur dann Auftragsinhalt, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Diese Auftragsbestätigung beinhaltet die gesamte Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Zusicherungen, Versprechen, Bedingungen oder Abreden, die nicht hierin enthalten sind, sind für keine der Parteien bindend. b) Weisungen des Bestellers während der Auftragsdurchführung können erst dann Wirksamkeit entfalten, wenn sie schriftlich erteilt werden oder schriftlich bestätigt werden. c) Wir sind berechtigt, eine zwischen Annahme des Auftrags und Lieferung unseres Produkts eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuer an den Besteller weiterzugeben. d) Die Angaben in den unseren Auftragsunterlagen beigefügten Zeichnungen, technischen Erläuterungen, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben usw. werden nicht zugesichert. Kommt es bei Erstellung unseres Produkts zu Abweichungen hiervon, so können Rechte hieraus nicht hergeleitet werden, solange dies eine Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des Produkts nicht verursacht. Die dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nur für dessen Gebrauch bestimmt unter Vorbehalt unseres Urheberrechtes. Ohne Genehmigung dürfen sie weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. e) Eine Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag oder die Begründung von dinglichen Rechten an diesen Ansprüchen durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.
3. **Lieferzeit:** Das Produkt soll dem Besteller nach Annahme des Auftrages innerhalb des Liefertermins zur Verfügung gestellt werden. Fixtermine im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB und § 376 HGB müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem es der Besteller unterlässt, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Zeichnungen nicht schriftlich freigibt oder aber die vereinbarten Vorkassen u. Abschlagszahlungen verspätet leistet. Sollte die Lieferzeit aus einem Grund, den wir zu vertreten haben, um mehr als 2 Wochen überschritten werden, so kann der Besteller uns mittels Mahnung in Verzug setzen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen oder unterlassene Produktion aufgrund von Ursachen, die jenseits unseres Beherrschungsvermögens liegen oder aufgrund höherer Gewalt, Handlungen des Bestellers, Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden, Prioritäten, Feuer, Streik, Überflutung, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Krieg, Aufruhr, Transportverzug, Fahrzeugknappheit oder Unmöglichkeit aufgrund von Ursachen jenseits unseres Beherrschungsvermögens, die erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien oder Produktionsanlagen zu beschaffen. Bei Eintritt eines solcher Verzögerungen oder Hindernisse ist das Lieferdatum um eine Frist zu verschieben, die der Zeit entspricht, die durch den Grund des Verzugs verloren wurde.
4. **Lieferungen:** Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Verpackungs- und Versandart wählen wir nach bestem Ermessen, soweit keine besonderen Vereinbarungen darüber von uns anerkannt wurden. Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres abzunehmen, soweit andere Vereinbarungen nicht vorliegen. Erfolgen Abrufe nicht termingemäß, so können wir nach unserer Wahl die volle Vergütung

beanspruchen oder vom Vertrag, gegebenenfalls seiner restlichen Erfüllung zurücktreten. Wurden Teilleistungen bereits erbracht, so sind wir berechtigt, neben der Vergütung hierfür den entgangenen Gewinn aus dem nicht erfüllten Vertragsteil und Erstattung der durch das Verhalten des Bestellers bedingten Aufwendungen zu verlangen. Bei Versand geht die Gefahr für die Ware mit dem Verlassen unseres Betriebes auf den Besteller über, gleichgültig, ob durch fremde Spedition oder durch eigenes Fahrzeug befördert wird. Die Transportkosten sind vom Besteller zu entrichten und der Besteller trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Produkten während des Transports und ist dafür zuständig, Ansprüche beim Frachtunternehmen geltend zu machen. Verschiffungsdaten sind Schätzdaten und basieren auf dem unverzüglichen Erhalt aller erforderlichen Informationen.

5. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:** Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Besteller ist, soweit er als Unternehmer gemäß § 14 BGB tätig ist, nicht berechtigt, wegen rechtskräftig noch nicht festgestellter und diesseits bestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Alle übrigen Besteller können ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen jener Gegenforderungen ausüben, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. **Gewährleistung:** a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Ware nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit prüft und etwaige Beanstandungen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend macht; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. b) Für Mängel an von uns gelieferten neu hergestellten Gegenständen gewähren wir dem Besteller nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung, oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung ist erst fehlgeschlagen wenn wir zweimal erfolglos die Mängelbehebung versucht haben. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang die Verjährungsfrist; im Falle eines Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht wegen eines Mangels der von uns gelieferten Sache, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. cc) Für Mängel an von uns gelieferten oder eingebauten gebrauchten Gegenständen ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Bedingungen für die Vornahme von Prüfungen sind beidseitig zu vereinbaren. Das Unternehmen ist von allen durchgeführten Prüfungen zu unterrichten und ist berechtigt, sich dort vertreten zu lassen. Es gilt als vereinbart, dass mangelhafte Produkte nur retourniert werden, wenn dies im Voraus vom Unternehmen genehmigt wurde.
7. **Sonstige Haftung:** Wir haften ansonsten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitere



- Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
8. **Eigentumsvorbehalt:** a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im kaufmännischen Verkehr auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). b) In der Zurückname des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich geklärt. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. c) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. f) Die Verarbeitung oder Umbildung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. g) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. h) Schon jetzt geben wir die uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller unter der aufschiebenden Bedingung frei, dass der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
9. **Preise und Zahlungen:** a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in der jeweils geltend gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. b) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, und werden Besteller über die Art der erfolgten Rechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. c) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und auf dem Firmenkonto erscheint. d) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab

Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. e) Wenn uns die Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Das Risiko und die Kosten der Produkte, die für den Besteller aufbewahrt werden, sind vom Besteller zu tragen. Rechtfertigt die finanzielle Lage des Bestellers zu irgendeinem Zeitpunkt nach unserer Auffassung nicht die Fortsetzung der Herstellung oder Verschiffung zu den ursprünglich angegebenen Zahlungsbedingungen, so können wir die vollständige Zahlung oder eine Teilzahlung im Voraus verlangen, und bei Vorliegen von Konkurs- oder Insolvenzgründen sind wir berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Lieferaufträge zu stornieren und erhalten unsere Stornierungsgebühren erstattet.

10. **Patente:** Der Besteller hat uns für alle Ausgaben oder Verluste wegen der Verletzung von Patenten oder Warenzeichen zu entschädigen, die durch die Einhaltung von Entwürfen oder Spezifikationen oder Anweisungen des Bestellers entstehen. Das wir haften in keinem Fall für einen Gebrauch des hiernach gelieferten Produkt durch den Besteller, der diesem durch entgegenstehende Patente vor enthalten wird.
11. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:** a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. b) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bad Kreuznach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. c) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. d) Der Verzicht auf die obigen Bedingungen, die Änderung oder die Modifizierung der obigen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer oder eine berechtigte Person des Unternehmens. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.